

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/16_2014

Lausanne, 28. Mai 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Mai 2014 (4A_740/2012)

Belgisches Sabena-Urteil wird nicht anerkannt

Das Urteil des Brüsseler Appellationsgerichts im Schadenersatzprozess zwischen der Konkursmasse der Sabena und der SAirGroup/SAirLines in Nachlassliquidation wird in der Schweiz nicht anerkannt. Das Bundesgericht hebt den Entscheid des Zürcher Obergerichts auf.

Das Appellationsgericht Brüssel (Cour d'appel de Bruxelles) hatte am 27. Januar 2011 einen Vorentscheid zur Schadenersatzpflicht der SAirGroup AG und der SAirLines AG, beide in Nachlassliquidation (i.N.), gegenüber der konkursiten belgischen Luftfahrtgesellschaft Sabena gefällt. In dem Zivilprozess geht es um die Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen bei der früheren Kooperation zwischen dem SAir-Konzern und der Sabena. Das belgische Gericht kam zum Schluss, dass die SAirGroup und die SAirLines direkt für den Konkurs der Sabena verantwortlich seien. Der kausal daraus resultierende Schaden entspreche der Zunahme der Passiven aufgrund der Konkursöffnung über die Sabena. Die SAirGroup und die SAirLines i.N. wurden zur Zahlung von einstweilen 18,3 Millionen Euro verurteilt.

Im Nachlassverfahren der SAirLines haben die Liquidatoren Forderungen der Konkursmasse der Sabena im Umfang von 397 Millionen Franken zugelassen. Klageweise fordert die Konkursmasse der Sabena die Kollokation von weiteren 230 Millionen Franken. In diesem Zusammenhang ist vor der II. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts gegenwärtig noch eine Beschwerde hängig. Parallel zur laufenden Kollokationsklage

ersuchte die Konkursmasse der Sabena 2011 um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel. Das Obergericht des Kantons Zürich kam diesem Gesuch im November 2012 nach und anerkannte den belgischen Entscheid in Anwendung des Lugano-Übereinkommens (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; LugÜ).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der SAirGroup und der SAirLines i.N. gut und weist das Gesuch der Konkursmasse der Sabena um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des belgischen Urteils in letzter Instanz ab. Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die I. zivilrechtliche Abteilung namentlich die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die vorliegende Streitigkeit fällt unter die im Lugano-Übereinkommen enthaltene Ausnahmebestimmung, wonach das Übereinkommen auf Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren nicht anzuwenden ist (Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b LugÜ). Da die Sabena die vorliegende Forderung in Belgien erst eingeklagt hat, als sich die SAirGroup und die SAirLines bereits in Nachlassliquidation befanden, ist der belgische Prozess von seiner Funktion her ein insolvenzrechtliches Verfahren. Das Urteil kann unter diesen Umständen nicht nach dem Lugano-Übereinkommen anerkannt werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 28. Mai 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_740/2012 ins Suchfeld ein.